

Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz erhält die deutsche Konzernrechnungslegung ein internationales Antlitz und steht nunmehr auf Augenhöhe mit den IFRS.

PETER OSER

DAS NEUE DEUTSCHE BILANZRECHT FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS

Überblick über die Neuerungen im Konzernbilanzrecht durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (1. Teil)*

1. EINLEITUNG

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 25. Mai 2009 (BilMoG)[1] markiert einen neuerlichen Meilenstein in der Konzernrechnungslegung deutscher Unternehmen: So erhält das deutsche Konzernbilanzrecht mit dem BilMoG ein spürbar internationales Antlitz und steht nunmehr auf Augenhöhe mit den *International Financial Reporting Standards* (IFRS).

Ziel des Beitrags ist es, die Konzernrechnungslegung nach *Handelsgesetzbuch* (HGB) in der Fassung des BilMoG darzustellen sowie erste Zweifelsfragen zu diskutieren und praktische Lösungsansätze vorzustellen. Dabei sollen stets bestehende Gemeinsamkeiten und verbleibende Unterschiede zur Konzernrechnungslegung nach IFRS 3 und *International Accounting Standards* (IAS)[2] 27 (jeweils 2008) vermerkt werden.

Die Neuregelungen zur Rechnungslegung im Konzern sind grundsätzlich erstmals auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen, anzuwenden (Art. 66 Abs. 3 *Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch, EGHGB*). Die Neuregelungen, insbesondere zur Erwerbsmethode und zur Bewertung von Beteiligungen nach der Equity-Methode, sind indes ganz überwiegend nur auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 erfolgen. Eine bedeutsame Ausnahme zu diesem Grundsatz der prospektiven Anwendung des BilMoG bilden dagegen die latenten Steuern [3], die im deutschen Bilanzrecht eine merklich prominentere Bedeutung erlangen werden: Sie sind auch für historische Bilanzdifferenzen, so auch bei der Kapitalkonsolidierung und der Bewertung von Beteiligungen nach der Equity-Methode, zu berücksichtigen (= retrospektive Anwendung).



PETER OSER, PROF. DR., PARTNER, LEITER DER GRUNDSATZABTEILUNG WIRTSCHAFTSPRÜFUNG, ERNST & YOUNG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT, HONORARPROFESSOR UNIVERSITÄT MANNHEIM, MANNHEIM/D

2. AUFSTELLUNGSPFLICHT UND ABGRENZUNG DES KONSOLIDIERUNGSKREISES

Mit dem BilMoG wurde das Konzept der einheitlichen Leitung einer Beteiligung sowohl im HGB (§ 290 Abs. 1 HGB a. F.) als auch im *Publizitätsgesetz* (PublG) (§ 11 Abs. 1 PublG a. F.) aufgehoben. Die Konzernrechnungslegungspflicht nach HGB/PublG bestimmt sich nunmehr ausschliesslich nach dem Konzept der möglichen Beherrschung mit der Folge, dass es – anders als nach geltendem Recht (§ 11 Abs. 1 und 3 PublG a. F.) – auch zu einer Teil-Konzernrechnungslegungspflicht für dem PublG unterstehende Mutterunternehmen kommen kann; dem stand bislang die Unteilbarkeit einheitlicher Leitung entgegen.

Nach dem Konzept der möglichen Beherrschung entsteht ein Mutter-/Tochterverhältnis, falls ein Mutterunternehmen ein Tochterunternehmen beherrschen kann (§ 290 Abs. 1 HGB). Die Möglichkeit, beherrschenden Einfluss auszuüben, wird bei Existenz bestimmter konzerntypischer Rechtspositionen (§ 290 Abs. 2 Nr. 1–3 HGB), die die Generalklausel des § 290 Abs. 1 HGB konkretisieren, unwiderlegbar vermutet.

Die Neuregelung des § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB zu Zweckgesellschaften (*Special Purpose Entities, SPE*) ist ein Kind der Finanzmarktkrise [4]. Die Konsolidierung von Zweckgesellschaften, die in der Praxis insbesondere bei Leasing-Objektgesellschaften oder bei Verbriefungstransaktionen (Asset-Backed-Securities-Transaktionen) anzutreffen sind, scheiterte in der Praxis – angesichts der bewussten Vertragsgestaltung (z. B. bei asymmetrischer Verteilung von Kapitalanteilen und Stimmrechten) – häufig an den formalen konzerntypischen Rechtspositionen des Control-Konzepts nach § 290 Abs. 2 Nr. 1–3 HGB a. F.

Nach § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB besteht nunmehr auch ein Mutter-/Tochterverhältnis, falls das Mutterunternehmen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das der Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (= Zweckgesellschaft). Zweckgesellschaften können auch als sonstige juristische Personen des Privatrechts oder als unselbständige Sondervermögen des Privatrechts organisiert sein; ausgenommen sind lediglich

Spezial-Sondervermögen im Sinne des § 2 Abs. 3 *Investmentgesetz (InvG)*.

Ziel der Neuregelung, die durch die Anhangangaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 2 und 2 a HGB flankiert wird, ist eine vollständigere Einbeziehung von Zweckgesellschaften im handelsrechtlichen Konzernabschluss. Da für Zweckgesellschaften ein sogenannter «Risks & Rewards-Approach» gilt, kann für Zwecke der Auslegung und Anwendung des § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB auf die Erfahrungen mit SIC 12 rekuriert werden [5]. Bemerkenswert ist dabei, dass das *International Accounting Standards Board (IASB)* unlängst mit ED 10 «Consoli-

«Erfreulich ist, dass eine Konzernrechnungslegungspflicht nicht besteht, falls ein Mutterunternehmen nur Tochterunternehmen hat.»

dated Financial Statements» ein Projekt auf seine Agenda genommen hat, das IAS 27 und SIC 12 mittels einer neuen, einheitlichen Definition von «Kontrolle» zusammenführen möchte. Vor dem Hintergrund der massiven Kritik an ED 10 [6], bleibt der Fortgang dieses Projekts indes abzuwarten.

Erfreulich ist schliesslich, dass mit § 290 Abs. 5 HGB klar gestellt wird, dass eine Konzernrechnungslegungspflicht nicht besteht, falls ein Mutterunternehmen nur Tochterunternehmen nach § 296 HGB hat. Dies entspricht der herrschenden Meinung zum geltenden HGB, wurde indes unlängst – jedenfalls für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen – erneut bezweifelt («Konzernabschluss ohne Konsolidierung») [7]. Dieser Disput ist mit § 290 Abs. 5 HGB für das HGB erledigt und soll durch eine entsprechende Änderung der IAS-VO (2002) auch für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen beigelegt werden [8].

Nach Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB ist § 290 Abs. 1, 2 und 5 HGB n. F. erstmals für das nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahr, und zwar retrospektiv, anzuwenden. Qualifiziert ein Unternehmen, das bislang nicht Tochterunternehmen nach § 290 Abs. 1 oder 2 HGB n. F. war, erstmals als konsolidierungspflichtige Zweckgesellschaft, so hat die Erstkonsolidierung der Zweckgesellschaft auf den Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem die Zweckgesellschaft Tochterunternehmen wurde (siehe unten 4.2); dies ist bei einem kalenderjahrgleichen Geschäftsjahr der 1.1.2010 [9].

3. METHODEN ZUR ABBILDUNG VON UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSEN

Die Kapitalkonsolidierung erfolgte bislang grundsätzlich nach der Erwerbsmethode (§ 301 HGB) oder, unter bestimmten Voraussetzungen (und dann in Ausübung eines Wahlrechts), nach der Interessenzusammenführungsmethode (§ 302 HGB). Die Kapitalkonsolidierung nach der Interessenzusammenführungsmethode (pooling-of-interest-method), die nach US-GAAP bereits mit *Statement of Financial Accounting Standards (SFAS)* 141 (2001) und nach internationalen

Rechnungslegungsstandards mit IFRS 3 (2004) zu Grabe getragen wurde, wird nunmehr auch mit dem BilMoG ersatzlos aufgehoben.

Damit sind alle künftigen Unternehmenszusammenschlüsse ausschliesslich nach der Erwerbsmethode abzubilden; bislang nach der Interessenzusammenführungsmethode erfasste Unternehmenszusammenschlüsse, die in der Praxis allerdings bedeutungslos sein dürften, dürfen beibehalten werden und sind dann nach den für sie bislang geltenden Vorschriften zu behandeln (Art. 67 Abs. 5 Satz 2 EGHGB, sogenanntes «grandfathering»).

4. AUSGESTALTUNG DER ERWERBSMETHODE NACH § 301 HGB

4.1 Varianten der Erwerbsmethode. § 301 Abs. 1 HGB a. F. eröffnete bislang für die Kapitalkonsolidierung von Tochterunternehmen nach der Erwerbsmethode das Wahlrecht zwischen Buchwert- und Neubewertungsmethode. Buchwert- und Neubewertungsmethode unterscheiden sich (lediglich) im Umfang aufzudeckender stiller Reserven und Lasten, nicht dagegen in der Höhe des Geschäfts- oder Firmenwerts (eine Hochrechnung des Geschäfts- oder Firmenwerts für die Minderheiten [= Full Goodwill Method] ist – anders als nach SFAS 141 [R] und IFRS 3 [2008] – nach HGB de lege lata und de lege ferenda nicht zulässig).

Nachdem bereits *Deutscher Rechnungslegungs Standard (DRS)* 4 «Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss», der inzwischen (allerdings nur redaktionell) durch *Deutscher Rechnungslegungs Änderungs Standard* Nr. 4 (DRÄS 4) an die Änderungen durch das BilMoG angepasst wurde, im Jahre 2000 das gesetzliche Wahlrecht zwischen Buchwert- und Neubewertungsmethode zugunsten der Neubewertungsmethode eingeschränkt hatte, ist nun auch nach dem BilMoG künftig nur noch die Neubewertungsmethode (ohne Anschaffungskostenrestriktion) zulässig.

Nach Art. 66 Abs. 3 Satz 4 EGHGB ist § 301 Abs. 1 HGB n. F. erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die in Geschäftsjahren erfolgen, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen (= prospektive Anwendung). Bislang nach der Buchwertmethode abgebildete Unternehmenszusammenschlüsse bleiben indes, mit Ausnahme der Berücksichtigung latenter Steuern (siehe Ziff. 4.3), unberührt.

4.2 Erstkonsolidierungszeitpunkt. § 301 Abs. 2 HGB a. F. eröffnete bislang das Wahlrecht, der Erstkonsolidierung von Tochterunternehmen entweder den Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile oder den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss oder – bei einem sukzessiven Unternehmenszusammenschluss – den Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen wurde, zugrunde zu legen.

Nach dem BilMoG ist dagegen die Kapitalkonsolidierung künftig «auf der Grundlage der Wertansätze zu dem Zeitpunkt durchzuführen, an dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist. ... Ist ein Mutterunternehmen erstmalig zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, sind die Wertansätze zum Zeitpunkt der Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss

zugrunde zu legen, soweit das Unternehmen nicht in dem Jahr Tochterunternehmen geworden ist, für das der Konzernabschluss aufgestellt wird. Das Gleiche gilt für die erstmalige Einbeziehung eines Tochterunternehmens, auf das bisher gemäss § 296 verzichtet wurde». Bei unterjährigen (wesentlichen) Unternehmenszusammenschlüssen erfordert dies künftig die Aufstellung (und ggf. Prüfung/prüferische Durchsicht) eines Zwischenabschlusses auf den (unterjährigen) Erwerbszeitpunkt.

§ 301 Abs. 2 HGB enthält einen gelungenen Kompromiss, da er einerseits für den Regelfall des (unterjährigen) Erwerbs von Tochterunternehmen den (konzeptionell zutreffenden) Erwerbszeitpunkt und andererseits für – in der Praxis durchaus bedeutsame – Sonderfälle eine Erleichterung zum Grundsatz der Erstkonsolidierung auf den Zeitpunkt des Kontrollerwerbs kodifiziert. Namentlich in Fällen, in denen zwischen dem Zeitpunkt des Erwerbs eines Tochterunternehmens und dessen erstmaliger Einbeziehung in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens (z. B. infolge der Inanspruchnahme von Befreiungsvorschriften durch das Mutterunternehmen) mehrere Jahre liegen, ist für Zwecke der Erstkonsolidierung auf die Wertverhältnisse zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens zu rekurrieren.

Auch bei sukzessiven Unternehmenszusammenschlüssen, bei denen die Kontrolle über das Reinvermögen des Tochterunternehmens in mehreren Erwerbsschritten erlangt wird, hat die Erstkonsolidierung auf den Zeitpunkt, an dem das Unternehmen Tochterunternehmen wurde, zu erfolgen. Damit scheidet, wie nach IFRS 3 (2008), eine tranchenweise Ermittlung von Unterschiedsbeträgen aus.

Neu ist schliesslich, dass nach § 301 Abs. 2 Satz 2 HGB – entsprechend IFRS 3.45 (2008) – eine provisorische Kaufpreisallokation zu erfolgen hat, falls die Zeitwerte der erworbenen Vermögensgegenstände und Schulden des Tochterunternehmens zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung nicht endgültig ermittelt werden können (z. B. weil relevante Bewertungsgutachten noch nicht vorliegen). Anpassungen der provisorischen Kaufpreisallokation, die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt, an dem das Unternehmen Tochterunternehmen wurde, zu erfolgen haben, führen zu einer (erfolgsneutralen) Änderung der Residualgrösse Geschäfts- oder Firmenwert respektive des Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung.

Nach Art. 66 Abs. 3 Satz 4 EGHGB n. F. ist § 301 Abs. 2 HGB n. F. erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die in Geschäftsjahren erfolgen, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen (= prospektive Anwendung).

4.3 Kaufpreisallokation und latente Steuern. Im Zuge der Kapitalkonsolidierung treten an die Stelle der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an dem Tochterunternehmen dessen Vermögensgegenstände, Schulden^[10], Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten (§ 300 Abs. 1 Satz 2 HGB). Herzstück jeder Kapitalkonsolidierung ist die Kaufpreisallokation, mit der die Anschaffungskosten des Tochterunternehmens auf die einzelnen erworbenen Ver-

mögensgegenstände und Schulden des Tochterunternehmens verteilt werden (Einzelerwerbsfiktion). Ziel der Kaufpreisallokation ist es, die erworbenen Vermögensgegenstände und Schulden des Tochterunternehmens (HB II) mit ihren Konzern-Anschaffungskosten zu bewerten (§§ 255 Abs. 1, 298 Abs. 1 HGB).

Insbesondere für immaterielle Vermögensgegenstände ist fraglich, ob unter dem Regime des BilMoG nunmehr eine differenziertere und somit komplexere Kaufpreisallokation nach Massgabe des IFRS 3.B 31 ff. (i. V. m. IE 16 ff.) erforderlich ist^[11]. Dies ist m. E. abzulehnen^[12]. Zum einen haben sich die qualitativen Anforderungen an die Kaufpreisallokation für immaterielle Vermögensgegenstände mit dem BilMoG nicht verändert; auch in den Gesetzesmaterialien finden sich keine Hinweise, dass der Gesetzgeber dies intendiert hätte. Zum anderen ist die Akribie, mit der in den IFRS immaterielle Vermögenswerte vom Geschäfts- oder Firmenwert zu scheiden sind, nur vor dem Hintergrund des für diesen angeordneten impairment only-approachs angemessen und sachgerecht. Dies entspricht im übrigen auch dem Ziel des Gesetzgebers, mit dem neuen deutschen Bilanzrecht eine weniger aufwendige Alternative zu den IFRS zu schaffen.

Konzernanschaffungskosten der erworbenen Vermögensgegenstände und Schulden sind grundsätzlich deren Zeitwerte mit der Folge, dass «nicht mehr auf die Sicht des erwerbenden Unternehmens abzustellen, sondern, entsprechend dem international Üblichen, die Wertermittlung so weit wie möglich objektiv vorzunehmen»^[13] ist. Mithin sind künftig bei der Kaufpreisallokation für die Bewertung der erworbenen Vermögensgegenstände und Schulden, wie nach IFRS 3 (2008), objektive Marktpreise relevant; subjektive, kaufpreisbestimmende Bewertungselemente des Erwerbers dürfen dagegen nicht mehr berücksichtigt werden.

Nach §§ 255 Abs. 4 Satz 1, 298 Abs. 1 HGB entspricht der beizulegende Zeitwert dem Marktpreis (mark to market). Existiert dieser mangels eines aktiven Markts nicht, ist der beizulegende Zeitwert ersatzweise mithilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zu bestimmen (mark to model). Sollte sich der beizulegende Zeitwert indes auch nicht mittels Bewertungsmethoden verlässlich bestimmen lassen, «sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemäss § 253 Abs. 4 fortzuführen». Demgegenüber finden sich in der Literatur zum BilMoG vereinzelt Stimmen, nach denen «ein Ansatz als Vermögensgegenstand oder Schuld ausgeschlossen [sei]»^[14], wenn sich der beizulegende Zeitwert nicht zuverlässig bestimmen lasse, diese Vermögensgegenstände oder Schulden sodann «ihrer Bilanzierungsfähigkeit beraubt [seien]»^[15]. Dem ist entschieden zu widersprechen. Selbst wenn sich der beizulegende Zeitwert eines Vermögensgegenstands oder einer Schuld (ausnahmsweise) nicht verlässlich bestimmen lässt, sind diese nach Auffassung des Autors in entsprechender Anwendung des § 253 Abs. 4 Satz 2 HGB jedenfalls mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus der HB II des Tochterunternehmens anzusetzen. Zwar entsprechen diese regelmässig nicht den Konzernanschaffungskosten, werden diese aber immerhin approximieren. Andernfalls würden die Anschaffungskosten des Konzerns für Vermögensgegenstände und Schulden, deren beizule-

gender Zeitwert nicht verlässlich bestimmt werden kann, die Residualgrösse Geschäfts- oder Firmenwert beeinflussen (i. d. R. erhöhen). Dies würde nach Auffassung des Autors die Darstellung der Vermögenslage des Konzerns beeinträchtigen.

Für Rückstellungen und für latente Steuern eröffnet der Gesetzgeber (als Ausnahme zum Grundsatz der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden des Tochterunternehmens zu beizulegenden Zeitwerten) Erleichterungen,

«Herzstück jeder Kapitalkonsolidierung ist die Kaufpreisallokation.»

um Bewertungsanpassungen eigens für Zwecke der Erstkonsolidierung zu vermeiden: So sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, Rückstellungen für wertpapiergebundene Pensionszusagen und latente Steuern nicht mit dem Bewertungsmaßstab «Zeitwert», sondern mit den für diese geltenden (abweichenden) Bewertungsmaßstäben der §§ 253, 274 Abs. 2 HGB zu bewerten (§ 301 Abs. 1 Satz 3 HGB). Beispielsweise sind latente Steuern nicht abzuzinsen; eine Bewertung zu ihrem Zeitwert würde dagegen eine Abzinsung erfordern.

Änderungen können sich im Rahmen der Kaufpreisallokation auch aus der Verbannung von Aufwandsrückstellungen, insbesondere nach § 249 Abs. 2 HGB a. F., aus dem HGB ergeben [16]. So dürfte künftig der Ansatz von Restrukturierungsrückstellungen, die zum Erwerbszeitpunkt regelmässig lediglich eine Innenverpflichtung darstellen werden, im Zuge der Kaufpreisallokation ausscheiden. Ein Ansatz ist grundsätzlich nur zulässig, wenn das erworbene Unternehmen (in der HB II) bereits eine Rückstellung nach § 249 HGB passiviert hat. Dies setzt indes voraus, dass (spätestens) zum Erstkonsolidierungszeitpunkt eine faktische Aussenverpflichtung besteht [17].

Im Rahmen der Kaufpreisallokation ist künftig – infolge der Änderung des Konzepts zur Bilanzierung von latenten Steuern (Hinwendung vom Gewinn- und Verlustorientierten timing-Konzept zum international üblichen bilanzorientierten temporary-Konzept) – zudem zu beachten, dass auf die aufgedeckten stillen Reserven und Lasten latente Steuern zu bilden und in Folgejahren fortzuschreiben sind; dabei ist der Ertragsteuersatz des Tochterunternehmens relevant [18]. Die Berücksichtigung latenter Steuern auf im Zuge der Kapitalkonsolidierung aufgedeckte Unterschiedsbeträge (= inside basis differences) beeinflusst die Residualgrösse Geschäfts- oder Firmenwert respektive passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung. Auf die Residualgrösse selbst dürfen nach § 306 Satz 3 HGB dagegen keine latenten Steuern berücksichtigt werden; dies entspricht IAS 12.21. § 306 Satz 4 HGB bestimmt schliesslich, dass auf sogenannte «outside basis differences» (= Unterschiede zwischen dem im Konzernabschluss erfassten Nettovermögen des Tochterunternehmens und dem Steuerbilanzwert der Anteile am Tochterunternehmen bei der

Mutter) keine latente Steuern gebildet werden dürfen (= Ansatzverbot).

Mit diesem Paradigmenwechsel bei der Bilanzierung latenter Steuern beschreitet die deutsche Konsolidierungspraxis Neuland, auch wenn die Berücksichtigung latenter Steuern auf Unterschiedsbeträge bei der Kapitalkonsolidierung bereits bisher zulässig [19], auf dem Boden des geltenden Bilanzrechts indes nicht zwingend war und ganz überwiegend auch nicht praktiziert wurde.

Schliesslich ist für die Kaufpreisallokation nach neuem Handelsrecht neu, dass für die Berücksichtigung aktiver latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge erstmals eine gesetzliche Rechtsgrundlage besteht. Dabei lassen sich im Kontext eines Unternehmenserwerbs insgesamt drei Fallkonstellationen unterscheiden [20]:

→ Hat das erworbene Tochterunternehmen bereits aktive latente Steuern auf seine Verlustvorträge angesetzt (§ 274 Abs. 1 Satz 4 HGB), sind diese im Rahmen der Kaufpreisallokation als erworbener Vermögensgegenstand zu berücksichtigen; insoweit besteht kein Ansatzwahlrecht. → Werden Verlustvorträge des Tochterunternehmens durch den Unternehmenserwerb erstmals bei diesem steuerlich nutzbar, sind sie im Zuge der Kaufpreisallokation erfolgsneutral zu berücksichtigen mit der Folge, dass sie die Residualgrösse beeinflussen. → Werden Verlustvorträge des Tochterunternehmens durch den Unternehmenserwerb erstmals beim Mutterunternehmen steuerlich nutzbar, dürfen sie im Rahmen der Kaufpreisallokation nicht berücksichtigt werden; sie können vielmehr erfolgswirksam beim Mutterunternehmen erfasst werden.

Nach Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB sind die §§ 274, 306 HGB n. F. erstmals für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden mit der Folge, dass auf alle zum Übergangszeitpunkt bestehenden Bilanzunterschiede latente Steuern zu berücksichtigen sind (= retrospektive Anwendung). Namentlich sind für alle historischen Kapitalkonsolidierungen für alle zum Übergangszeitpunkt noch bestehenden Restbuchwerte stiller Reserven (Lasten) passive (aktive) latente Steuern zu bilden und in den Folgejahren fortzuschreiben; nach Art. 67 Abs. 6 Satz 1 EGHGB erfolgt die Bildung latenter Steuern insoweit erfolgsneutral durch Verrechnung mit den Gewinnrücklagen.

4.4 Geschäfts- oder Firmenwert aus der Kapitalkonsolidierung. Ein aus der Kaufpreisallokation verbleibender aktivischer (passivischer) Unterschiedsbetrag gilt als Geschäfts- oder Firmenwert (passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung); beide Posten müssen künftig gesondert ausgewiesen werden. Nach §§ 246 Abs. 1, 298 Abs. 1 HGB gilt der (derivative) Geschäfts- oder Firmenwert künftig als zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand.

§ 309 Abs. 1 HGB a. F. eröffnete bislang drei verschiedene Möglichkeiten zur Folgebewertung eines Geschäfts- oder Firmenwerts aus der Kapitalkonsolidierung. Dieser konnte entweder in jedem folgenden Geschäftsjahr pauschal um mindestens ein Viertel oder planmässig über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Darüber

hinaus erfreute sich die (sofortige) erfolgsneutrale Verrechnung des Geschäfts- oder Firmenwerts mit den Rücklagen des Konzerns insbesondere bei mittelständischen Konzernen grosser Beliebtheit.

Nach dem BilMoG sind Geschäfts- oder Firmenwerte dagegen planmässig über die wirtschaftliche Nutzungsdauer (§§ 309 Abs. 1, 253 Abs. 3 HGB) und erforderlichenfalls zusätzlich ausserplanmässig abzuschreiben. Dem international üblichen Impairment-Only-Approach [21] hat der Gesetzgeber eine Absage erteilt.

Zudem besteht künftig für einen Geschäfts- oder Firmenwert – entsprechend IAS 36.124 – ein Wertaufholungsverbot, falls die Gründe für eine zuvor erfolgte ausserplanmässige Abschreibung nicht mehr bestehen (§§ 253 Abs. 5 Satz 2, 298 Abs. 1 HGB).

Nach Art. 66 Abs. 3 Satz 4 EGHGB ist § 309 HGB n. F. erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2009 beginnenden Geschäftsjahren erfolgen (= prospektive Anwendung). Mithin bleiben Geschäfts- oder Firmenwerte, die aus Erwerbsvorgängen vor dem Übergangs-

zeitpunkt resultieren, beim Übergang auf das BilMoG von der Neuregelung unberührt.

4.5 Sukzessive Unternehmenszusammenschlüsse und Auf-/Abstockungen von Mehrheitsbeteiligungen

4.5.1 Sukzessive Unternehmenszusammenschlüsse. Ein sukzessiver Unternehmenszusammenschluss ist der Erwerb der Kontrolle über das Reinvermögen eines Tochterunternehmens in mehreren Erwerbsschritten. § 301 HGB enthält – anders als IFRS 3.41f. (2008) – keine ausdrücklichen Vorschriften zur Bilanzierung sukzessiver Unternehmenszusammenschlüsse. Unklar ist insbesondere, wie bei der Erstkonsolidierung eines sukzessive erworbenen Tochterunternehmens ein passiver Unterschiedsbetrag zwischen den (historischen) Anschaffungskosten der sukzessive erworbenen Anteile und einem (höheren) neubewerteten Reinvermögen des Tochterunternehmens zu behandeln ist. Bei einem sukzessiven Unternehmenszusammenschluss erfolgt auf den Zeitpunkt des Kontrollerwerbs eine vollständige Neubewertung des Reinvermögens des Tochterunternehmens (§ 301 Abs. 2 HGB). Kommt es zwischen den einzelnen Erwerbsschritten zu einer Werterhöhung des Reinvermögens des Tochterunternehmens (z. B. infolge zusätzlicher stiller Reserven), so entsteht im Zuge der Kapitalkonsolidierung, der – anders als nach IFRS 3.42 (2008) – die *historischen* Anschaffungskosten der einzelnen Anteilstranchen zugrunde zu legen sind, ein passiver Unterschiedsbetrag. Dieser ist insgesamt [22] in eine Neubewertungsrücklage innerhalb des Eigenkapitals einzustellen und in Folgejahren – anders als nach IFRS 3 (2004) – ergebniswirksam zu verrechnen (= recycling). Eine Behandlung des passiven Unterschiedsbetrags unmittelbar als Gewinn entsprechend IFRS 3.42 (2008) scheidet im HGB aus, da die Werterhöhung der gewährten Gegenleistung für das Tochterunternehmen nicht Folge eines Umsatzakts, sondern einer Bewertungsanweisung (Fair-Value-Bewertung der Anteilstranchen vor Kontrollerwerb) ist; deshalb liegt auch kein Fall eines lucky-buy vor (§ 309 Abs. 2 Nr. 2 HGB). Vgl. hierzu Beispiel in *Abbildung 1*.

4.5.2 Auf-/Abstockung von Mehrheitsbeteiligungen. Des weiteren schweigt das BilMoG zur bilanziellen Abbildung von Auf- und Abstockungen von Mehrheitsbeteiligungen durch Zu-/ Verkäufe von Anteilen an einem Tochterunternehmen. Eine Aufstockung einer Mehrheitsbeteiligung bedeutet, dass nach einem Kontrollerwerb zusätzliche Anteile erworben werden mit der Folge, dass der Anteil der Minderheiten sinkt. Im Erwerbspreis der zusätzlichen Anteile muss der Erwerber regelmässig anteilige, seit dem Kontrollerwerb neu entstandene, stille Reserven/stille Lasten und/oder ein Geschäfts- oder Firmenwert vergüten. Fraglich ist, ob im Zuge der bilanziellen Abbildung der Aufstockung einer Mehrheitsbeteiligung diese Unterschiedsbeträge im Reinvermögen des Tochterunternehmens aufzudecken oder, wie nach IAS 27.31, erfolgsneutral mit Rücklagen zu verrechnen sind [23].

Im Kern geht es um die Frage, ob die Aufstockung von Mehrheitsbeteiligungen als ein Erwerbsvorgang (mit der Folge der Aufdeckung anteiliger, im Kaufpreis der Anteile bezahlter Unterschiedsbeträge) oder als ein erfolgsneutra-

Abbildung 1: SUKZESSIONER UNTERNEHMENS-ZUSAMMENSCHLUSS NACH IFRS 3 UND HGB NACH BILMOG

Beispiel (ohne latente Steuern): MU erwirbt am 1.1.01 20% der Anteile an TU zu einem Kaufpreis von EUR 200. TU hat ein bilanzielles Reinvermögen von EUR 1000 (= Zeitwert). Am 31.12.01 erwirbt MU weitere 40% der Anteile an TU zu einem Kaufpreis von EUR 600. Das bilanzielle Eigenkapital von TU ist unverändert EUR 1000; sein Zeitwert beträgt indes EUR 1500. Die Ermittlung des Unterschiedsbetrags nach § 301 HGB und IFRS 3 (2008) zeigt die nachfolgende Übersicht:

| | HGB nach BilMoG in EUR | IFRS 3 in EUR |
|---|------------------------|---------------|
| Ermittlung der gewährten Gegenleistung | | |
| Anschaffungskosten der 1. Tranche (20%) | 200 | 200 |
| Anschaffungskosten der 2. Tranche (40%) | 600 | 600 |
| Erfolgswirksame Fair-Value-Anpassung der 1. Tranche | 0 | 100 |
| Gesamtbetrag der gewährten Gegenleistung | 800 | 900 |
| Ermittlung des anteiligen Reinvermögens | | |
| Reinvermögen im Zeitpunkt, zu dem Unternehmen A Tochterunternehmen wurde: 1500, davon Konzernanteil (60%) | 900 | 900 |
| Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung | -100 | 0 |

Nach § 301 HGB entsteht ein passiver Unterschiedsbetrag in Höhe von EUR 100, während nach IFRS 3 (2008) – infolge der Fair-Value-Bewertung des vor Kontrollerwerb gehaltenen Anteils von 20% – ein Gewinn in Höhe von EUR 100 resultiert.

Abbildung 2: **UNTERSCHIEDSBEITRÄGE BEI AUFSTOCKUNG VON MEHRHEITSBETEILIGUNGEN**

Beispiel (ohne latente Steuern): MU erwirbt am 01.01.01 70% der Anteile an TU zu einem Kaufpreis (= Anschaffungskosten) von EUR 10 500. Der Buchwert (Zeitwert) des Eigenkapitals von TU beträgt EUR 10 000 (EUR 15 000); im Reinvermögen von TU sind stille Reserven im nicht abnutzbaren Anlagevermögen in Höhe von EUR 3 000 enthalten. Zum 31.12.01 erwirbt MU die restlichen 30% der Anteile an TU für EUR 5 400. Der Zeitwert des Eigenkapitals von TU zum 31.12.01 beträgt EUR 18 000; sein bilanzielles Eigenkapital ist unverändert.

Im Zuge der Erstkonsolidierung am 01.01.01 entsteht aus der Aufrechnung der Anschaffungskosten der Anteile an der T-GmbH (EUR 10 500) mit dem anteiligen, neubewerteten Eigenkapital von TU ($0,7 \times \text{EUR } 13\,000 = \text{EUR } 9\,100$) ein *Geschäfts- oder Firmenwert (GoFw)* in Höhe von EUR 1 400. Der Erwerb der restlichen 30% der Anteile führt zur Aufdeckung der im Kaufpreis der Anteile bezahlten Unterschiedsbeträge.

| | Erwerbsvorgang in EUR | Kapitalvorgang in EUR |
|---|-----------------------|-----------------------|
| Anschaffungskosten der Anteile (30%) | 5400 | 5400 |
| – Anteiliges Eigenkapital TU (30% von 13 000) | 3900 | 3900 |
| = Unterschiedsbetrag | 1500 | 1500 |
| Davon stille Reserven/GoFw | 1500 | |
| Davon Verrechnung mit Rücklagen | | 1500 |

ler, im Eigenkapital darzustellender Kapitalvorgang zwischen den beiden Gesellschaftergruppen (Mutterunternehmen und nichtbeherrschende Gesellschafter) abzubilden ist [24]. In der deutschen Konsolidierungspraxis dominiert bislang die Abbildung als Erwerbsvorgang, obschon mit dem Erwerb der Mehrheit am Tochterunternehmen die Kontrolle über das gesamte Reinvermögen des Tochterunternehmens erworben wurde. Auch DRS 4.26 qualifiziert Aufstockungen von Mehrheitsbeteiligungen durch Zukäufe von Anteilen an einem Tochterunternehmen als einen Erwerbsvorgang:

Anmerkungen: *) Der Autor gibt seine persönliche Ansicht wieder. 1) BGBl. I, S. 1102. Zum BilMoG siehe Oser/Roß/Wader/Drögemüller, WPg 2009, S. 573. 2) Dies gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Fundamentalkritik am Bewertungskonzept des Fair Value in den IFRS. Siehe hierzu die Saarbrücker Initiative gegen den Fair Value von Bieg et. al, DB 2008, S. 2549 mit einer Replik von Böcking/Flick, DB 2009, S. 185. 3) Siehe hierzu Küting/Stampa/Ellmann/Lauer, Der Schweizer Treuhänder 2009, S. 923 ff. 4) Siehe die Begr. des Rechtsausschusses, BT-Drs. 16/12407, S. 116; Ernst/Seidler, BB 2009, S. 766. 5) Vgl. Hennrichs/Pöschke, Der Konzern 2009, S. 537 f. 6) IDW, WPg 2009, S. 439. 7) Knorr/Buchheim/Schmidt, BB 2005, S. 2402; Watrin/Lammert, WPg 2007, S. 871; aA Engelmann/Zülch, DB 2006, S. 293. 8) Siehe die Begr. des Rechtsausschusses, BT-Drs. 16/12407, S. 118. 9) Vgl. IDW RS HFA 28.61, FN 2009, S. 652. 10) Nicht

Eventualschulden (contingent liabilities) wie nach IFRS 3.23. 11) So wohl Stibi, Bernd/Klaholz, Eva, BB 2009, S. 2584 f.: «... spricht einiges für eine Orientierung an den IFRS im Hinblick auf die Details der Kaufpreisallokation bei immateriellen Vermögensgegenständen». 12) GlA Hennrichs, Joachim/Pöschke, Moritz (2009), S. 538 f. 13) BR-Drs. 344/08, S. 178. 14) Stibi, Bernd/Klaholz, Eva, BB 2009, S. 2583. 15) Leinen/Strickmann, in: Kessler/Leinen/Strickmann (Hrsg.), Handbuch BilMoG, Freiburg 2009, S. 593. 16) Siehe hierzu Küting/Stampa/Ellmann/Lauer, Der Schweizer Treuhänder 2009, S. 923 ff. 17) Vgl. Stibi, Bernd/Klaholz, Eva, BB 2009, S. 2585. 18) Bei Tochterunternehmen in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft beschränken sich die latenten Steuern auf die Gewerbesteuer. 19) Siehe DRS 10.4 i. V. m. DRS 10.16. 20) Vgl. Petersen/Zwirner, Konzernrechnungslegung nach HGB inklusive BilMoG, Weinheim

2009, S. 196 f. 21) IFRS 3.54 (2008) i. V. m. IAS 36. 22) Die Neubewertungsrücklage ist mit dem gesamten passiven Unterschiedsbetrag zu dotieren, da nach § 306 Satz 4 HGB keine latenten Steuern für sog. outside basis differences berücksichtigt werden dürfen. 23) Entsprechendes gilt für eine Abstockung einer Mehrheitsbeteiligung ohne Kontrollverlust. 24) Siehe hierzu grundlegend Falkenhahn, Änderungen der Beteiligungsstruktur an Tochterunternehmen im Konzernabschluss, Düsseldorf 2006, S. 48 ff. 25) Ausführlich Oser, DB 2010, S. 65. 26) Siehe hierzu Schildbach, DB 1999, S. 1813. 27) Eine ausdrückliche Durchbrechung des Kongruenzprinzips findet sich verschiedentlich in den Übergangsvorschriften zum BilMoG, z. B. Art. 67 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 1 EGHGB.

«Werden nach Erlangung der Beherrschung weitere Anteile an einem Unternehmen erworben, so sind die Vermögensgegenstände und Schulden anteilig in Höhe des Zuerwerbs neu zu bewerten.»

Demgegenüber hat sich der IASB mit IAS 27 (2008) für eine Abbildung von Auf- und Abstockungen von Mehrheitsbeteiligungen durch Zu-/Verkäufe von Anteilen an einem Tochterunternehmen ohne Kontrollerwerb/-verlust als eine erfolgsneutrale, im Eigenkapital abzubildende Transaktion zwischen den beiden Gesellschaftergruppen (Mutterunternehmen und Minderheiten) entschieden. Ob eine erfolgsneutrale Abbildung auch unter dem Regime des BilMoG zulässig ist, ist abzulehnen [25], da die im Kaufpreis der Anteile bezahlten Unterschiedsbeträge (stille Reserven/Lasten und/oder ein Geschäfts- oder Firmenwert) pagatorisch aus dem Konzernvermögen aufgewendet werden und bei erfolgsneutraler Verrechnung dieser Unterschiedsbeträge mit den Rücklagen des Konzerns das Kongruenzprinzip verletzt wird, das im HGB, anders als in den IFRS [26], jedenfalls dann zu beachten ist, wenn seine Durchbrechung nicht ausdrücklich durch einen Gesetzesbefehl angeordnet wird [27]. Im übrigen hat der Gesetzgeber mit dem BilMoG nachgerade für Geschäfts- oder Firmenwerte aus der Kapitalkonsolidierung den Vorstoß gegen das Kongruenzprinzip eliminiert (§ 309 Abs. 1 Satz 3 HGB a. F.). Vgl. hierzu Beispiel in *Abbildung 2*.

4.6 Rückbeteiligungen. Rückbeteiligungen (d. h. Anteile, die ein Tochterunternehmen an einem Mutterunternehmen hält) sind im Konzernabschluss – wie die Bilanzierung eigener Anteile im Einzelabschluss – offen vom Eigenkapital abzusetzen. Dabei ist der Nennwert der eigenen Anteile in einer Vorspalte offen vom Gezeichneten Kapital abzusetzen; ein (i. d. R. positiver) Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten und Nennwert der Anteile ist mit den Rücklagen zu verrechnen.

Nach Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB n. F. ist § 301 Abs. 4 HGB erstmals für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden mit der Folge, dass auch bislang im Konzernabschluss als eigene Anteile aktivierte Rückbeteiligungen (Altfälle) beim Übergang auf das BilMoG vom Eigenkapital abzusetzen sind (= retrospektive Anwendung). ■